I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2070/77 DES RATES

vom 20. September 1977

über die Verlängerung des Zeitraums der Gewährung der vorübergehenden Pauschalzulage nach Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1410/77 (2), insbesondere auf Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts sowie auf die Artikel 21 und 65 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1410/77 hat der Rat vorläufig beschlossen, bis zum Ergebnis seiner laufenden Arbeiten bezüglich der zukünftigen Regelung der vorübergehenden Pauschalzulage nach Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts den Zeitraum der Gewährung dieser Zulage um drei Monate zu verlängern.

Um dem vom Ratspräsidenten im Rahmen des Dialogverfahrens ernannten Berater die Vorlage seines Berichtes zu ermöglichen, muß der genannte Zeitraum um weitere zwei Monate verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zeitraum der Gewährung der vorübergehenden Pauschalzulage nach Artikel 4a des Anhangs VII des Beamtenstatuts wird bis zum 30. November 1977 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. September 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 3.